

# RS Vwgh 1994/2/23 94/15/0032

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §110 Abs2;

BAO §244;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Die Ablehnung eines Fristverlängerungsantrages nach § 110 Abs 2 erster Satz BAO ist eine Verfügung verfahrensleitender Natur und stellt keine Enderledigung einer Verwaltungsangelegenheit dar. Gegen solche Verfügungen ist mangels Erschöpfung des Instanzenzuges eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde nicht zulässig.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete

Finanzverwaltung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994150032.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)